

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) hat der Gemeinderat am

02. Juli 2019

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung.
- 2) Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.
- 3) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 8,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 80,-- € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Als Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten als Aufwandsentschädigung:
 - a) Gemeinderäte erhalten:
 - für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
je Sitzung 40,00 €
 - für die Teilnahme an Ausschusssitzungen

- | | |
|---|---------|
| je Sitzung | 40,00 € |
| - für die Teilnahme an Sitzungen der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen (Fraktionen/Wahlvorschlagsträger) vor einer Gemeinderatssitzung | |
| je Sitzung | 40,00 € |
- b) Ortschaftsräte für die Teilnahme
- an Ortschaftsratssitzungen je Sitzung 30,00 €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- c) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2.
- 2) Derjenige Stellvertreter welcher den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 40,00 € pro Stunde. Zusätzlich wird dem 1. BM-Stellvertreter einen Grundbetrag von jährlich 250,00 € und jedem weiteren BM-Stellvertreter einen Grundbetrag von je 125,00 € gewährt.
- 3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) und b) erfolgt nachträglich jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

§ 4

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

- 1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil

Schlatt am Randen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Binningen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Riedheim	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Weiterdingen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages

der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der dem Ortsteil entsprechenden Gemeindegrößengruppen.

- 2) Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist auch die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten. Dies gilt nicht für

die Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse, wenn der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeinderates oder des Ausschusses ist.

- 3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird monatlich im Voraus gezahlt.
- 4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- 5) Derjenige Stellvertreter, welcher den Ortsvorsteher zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 10,00 € pro Stunde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. September 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, nämlich die vom 25. November 2003, die vom 17. Januar 2006 und die vom 16.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 02.07.2019

gez.
Metzler, Bürgermeister